

Xerox-Scans keine geeigneten Beweismittel

Einige Scanner der Firma Xerox speichern Dokumente ungenau, weil Zahlen falsch eingelesen werden. Der Fehler geht offenbar auf eine unsorgfältige Programmierung zurück. Der Beweiswert eingescannter Dokumente ist somit höchst fraglich. Bisher ging man davon aus, dass Scanner stets ein getreues Abbild der Vorlage erstellen.

Der deutsche Informatiker David Kriesel konnte gemäss «Anwalts-Revue» nachweisen, dass Scankopierer von Xerox durch einen Softwarefehler bei der Datenkompression Ziffern verändern – seit acht Jahren. Laut dem Experten war im Bildkompressionsverfahren von 21 verschiedenen Gerätetypen und zehn Gerätefamilien von Xerox das sog-

Before		After	
7	113569370251	113569370251	113569370251
	113569470251	113569470251	113569470251
	113669471251	113669471251	113669471251
	113669571251	113669571251	113669571251
	113669581261	113669581261	113669581261
	114669581262	114669581262	114669581262
	114670581262	114670581262	114670581262
	115670681262	115670681262	115670681262

Before		After	
110.000	54,60	110.000	54,80
125.000	60,00	125.000	60,00
140.000	65,40	140.000	85,40
155.000	70,80	155.000	70,80
170.000	76,20	170.000	76,20

Falsche Ziffern im Scan: Aus 6 wurde 8

nannte «Pattern Matching» zu grob eingestellt. Dadurch seien ganze Zahlenblöcke als gleich angesehen und füreinander eingesetzt worden, obwohl sie in Wirklichkeit unterschiedlich waren.

So entstanden perfekt aussehende Dokumente, die falsche

Daten enthielten. Als Beispiel nennt Kriesel den Scan eines Wohnungsplans mit Angabe der Fläche von drei Räumen. Vier Xerox-Geräte veränderten diese drei Zahlenangaben, jedes auf eine andere Weise. Bei keinem war der Scan korrekt. **gs**

Richter fordern besseres Management

Ein gut geführtes Gericht ist effizienter und erhöht das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz. Deshalb sollten Richter mit Führungsaufgaben für Managementaufgaben geschult statt Nichtjuristen damit betraut werden. Diese Auffassung vertrat eine klare Mehrheit von 1949 befragten Gerichtsmitarbeitern aus neun Schweizer Kantonen.

Die Untersuchung ist vom Institut für Höhere Studien in der Verwaltung (Idheap) der Universität Lausanne von Mai bis September 2014 durchgeführt und kürzlich veröffentlicht worden. Über ein Viertel der Befragten arbeiten in erster Instanz, mehr als die Hälfte im Zivilrecht.



Idheap, Lausanne: 1949 Richter befragt

In fast allen Kantonen streben die Befragten eine bessere Organisation der Justiz an. Am dringlichsten ist der Wunsch in den urbanisierten Kantonen und in der Romandie. Auf der Wunschliste stehen auch eine Verbesserung des Kontakts zwischen Richtern

und Parteien, mehr Ausgewogenheit zwischen männlichen und weiblichen Beschäftigten – und höhere Löhne. Einige der Befragten beklagten sich über suboptimale Führungskräfte, eine hohe Personalfuktuation oder wenig flexible Arbeitszeiten. **sfr**

Anwalt darf sich im Verfahren pointiert äussern

Das Bundesgericht hat eine Disziplinarstrafe gegen einen Anwalt im Kanton Luzern aufgehoben. Er war wegen Verletzung der Berufsregeln mit 1000 Franken gebüsst worden, weil er in einem Verfahren eine Verfügung des Regierungsstatthalters als abstrus bezeichnet hatte.

Wörtlich schrieb er: «Es bleibt nach meiner Beurteilung nur noch eine geistige Beeinträchtigung des Herrn C., sei es durch Krankheit, Medikamente oder psychische Umstände. Ein mir bekannter Psychiater hat die Paranoia als mögliche Erkrankung genannt, die zu solchen Desorientierungen führen kann. Diese Krankheit kann temporär auftreten und hat viele Erscheinungsformen: Genetische Ursache, Stress und Durchblutungsstörungen, Kontraindikation von Medikamenten, Alkohol- und Drogenabusus.»

Laut Bundesgericht werden solche Aussagen erst dann disziplinarrechtlich relevant, wenn sie völlig aus der Luft gegriffen sind. «Vorliegend hat der Beschwerdeführer in seiner Aufsichtsanzeige dargelegt, wieso er zu seinen Überlegungen im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Regierungsstatthalters kam.» Es könne nicht festgestellt werden, dass jeder Konnex zu tatsächlichen Vorgängen fehle. Ein Anwalt dürfe sich pointiert äussern. Die Aussage, jemand leide allenfalls an einer psychischen Krankheit, sei nicht per se ehrenrührig (2C_551/2014). **gs**